



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 70.920/12-VII/9/89

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

Betrifft GESETZENTWURF	
Z'	85 . Ge 9 . pp
Datum: 3. JAN. 1990	
Verteilt 3.1.1990 Ros	

Dr. Fayek

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

22. Dezember 1989
Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

B o b e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Koll



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

GZ 70.920/12-VII/9/89

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Faszbinder	4135	

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Land- und forstwirtschaftliche Berufs-
ausbildungsgesetz und das Landarbeitsge-
setz geändert werden

Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 23. Oktober 1989,
Zl. 30.901/60-V/2/1989, nimmt das Bundeskanzleramt - Sektion VII
zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vom gesundheitlichen Standpunkt aus sollten "Erste-Hilfe-Maßnahmen" (im Zusammenhang mit Vergiftungsfällen durch die Anwendung gefährlicher landwirtschaftlicher Betriebsmittel, insbesondere von sehr giftigen und giftigen Pflanzenschutzmitteln) einen integralen Bestandteil in der Berufsausbildung für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft darstellen. Es wäre daher wünschenswert, entsprechende Ergänzungen hinsichtlich der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich Erste-Hilfe-Maßnahmen in Vergiftungsfällen dem § 17 hinzuzufügen.

-2-

Hinsichtlich des Ausbildungs- und Prüfungswesens (§ 17) erscheint es erforderlich, im Abs. 3 zu ergänzen, daß die Prüfung hinsichtlich des Gebietes der Erste-Hilfe-Maßnahmen im Vergiftungsfall von diesbezüglich kompetenten Fachleuten abzunehmen wäre.

Darüberhinaus sollte darauf geachtet werden, daß in den auf § 3 Abs. 2 und § 11 basierenden Ausführungsbestimmungen die Ausbildung betreffend Erste-Hilfe-Maßnahmen im Vergiftungsfall ausdrücklich berücksichtigt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

22. Dezember 1989
Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
B o b e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

